

dieses gefallen lassen wollte, und ich glaube, der wird mit dieser Inconsequenz sehr zufrieden sein. Man hat aufmerksam gemacht auf die Ungleichheit, die mein Vorschlag herbei führe. Nun diese wird auch hervorgerufen bei dem Vorschlage der Staatsregierung. Wenn zwei Ausländer im Auslande ein Verbrechen begehen, und der eine im Auslande, der andere im Inlande zur Untersuchung und Bestrafung kommt, so wird der eine nach der auswärtigen, der andre nach der inländischen Gesetzgebung bestraft werden, und das ist gleichfalls eine große Ungleichheit. Ferner mache ich aufmerksam auf das angeführte Beispiel des Hochverraths. Nun lasse ich dahin gestellt, ob die schweizerische Gesetzgebung so weit zurück ist, daß sie dergleichen Verbrechen gar nicht bestraft; aber wenn auch, so wird es immer dahin kommen, daß, wer im Auslande solche hochverrathliche Absichten hegt, sie nicht in Ausführung bringen kann, wenn er nicht mit Inländern verkehrt, durch Correspondenzen u. d. g. Ist das der Fall, so kann man annehmen, daß das Verbrechen im Inlande begangen worden ist. Die Natur dieses Verbrechens ist so, daß es ohne Vergehen mit Inländern sich nicht begehen läßt. Das Duell, habe ich behauptet, sei in Frankreich straflos. Nun ich habe das gelesen; wenn aber das nicht der Fall wäre, so machte es Nichts zur Sache, als daß ich ein unrichtiges Beispiel gewählt habe. Es könnte der Fall sein, daß morgen die Strafgesetzgebung das Duell erlaubte, und ein Beispiel, wenn es unrichtig gebraucht ist, kann die aufgestellten Gründe nicht über den Haufen werfen. Man sagt, der Hannoverische Entwurf habe sich insofern nicht bestätigt, als die Stände sich dagegen erklärt hätten. Nun so habe ich zu bemerken, daß die dortige Regierung sich für meine Ansicht, und die Stände sich dagegen erklärt haben, was hier umgekehrt ist, und also auch dies nicht ein erheblicher Grund gegen meine Ansicht ist. Ich muß also der hohen Kammer anheim geben, ob sie auf meine Ansicht einzugehen geneigt sein wird, oder nicht.

Staatsminister v. Könnert: Wenn der geehrte Abg. auf die seitherige Praxis sich beruft, so muß ich bemerken, daß eben hiernach sich mehrere Inconvenienzen herausstellten, und noch neuerlich wurde beim Ministerium angefragt, welche Strafbestimmungen in einem unmittelbar angrenzenden Lande über den Diebstahl beständen. Uebrigens war die zeitherige Praxis hauptsächlich durch den großen Abstand veranlaßt. Wenn der geehrte Abgeordnete anführt, daß der Hochverrath im Auslande nicht anders begangen werden könne, als durch Verkehr mit Inländern, so möchte ich dem nicht beitreten. Gesezt, es wollte ein Sächsischer Gesandter im Auslande dem fremden Hofe die Papiere des Staats verrathen und die auswärtige Regierung auffordern, Krieg gegen das Inland zu beginnen, so kann dieses wohl geschehen, ohne daß ein Inländer dabei concurrirt: und es würde nach seinem Antrag dieses Verbrechen gar nicht zu bestrafen sein. Wenn er sagt, es würde eine Ungleichheit entstehen, so kann allerdings diese auch entstehen; aber nach dem Vorschlage, wie er ihn thut, wird eine Ungleichheit zwischen dem Inländer und Ausländer stattfinden, und das muß dem Rechtsgeföhle der Sächsischen Nation noch mehr wi-

derstreiten. Wenn ich mich auf das Duellgesetz in Frankreich bezogen habe, so war es nicht die Absicht, den Abgeordneten be-richtigen zu wollen, sondern nur um zu zeigen, wie schwer es für den Richter ist, sich auf fremde Gesetzgebung zu berufen. Es ist in allen öffentlichen Blättern ausgesprochen, daß das Duell in Frankreich nicht verboten sei, und doch ist diese Ansicht irrig.

Präsident: Ich würde den Verfasser des Separatvotums zu fragen haben, wie er meint, daß die Frage auf das Separatvotum gestellt werden möchte.

v. Carlowitz: Die Fragstellung könnte eine doppelte sein; einmal die, wie der Inländer zu bestrafen sei, der im Auslande ein Verbrechen beginge, und zweitens, wie der Ausländer zu bestrafen ist, der im Auslande ein Verbrechen begangen hat. Da aber kein Unterschied von irgend einem Mitglied der Kammer hier beantragt worden ist, und ich meines Theils nicht der Ansicht bin; auch nur einen einzigen Theil meines Votums zurückzunehmen, so würde ich Nichts dagegen haben, wenn sofort die Frage auf das Ganze gestellt wird.

Bürgermeister Schill: Ich wollte doch wünschen, daß die Fragstellung so gestellt würde, wie von Carlowitz angegeben hat.

Secretair Harz: Es würde allerdings nicht über die Fassung abgestimmt werden können, da eine solche eigentlich nicht vorliegt.

Präsident: Es würde allerdings nicht über die Fassung, sondern über die Grundlage zur Fassung abgestimmt werden können.

v. Carlowitz: Ich würde vorschlagen, die Frage einfach so zu stellen: Soll ein Inländer, der im Auslande ein Verbrechen begangen hat, nach der dortigen Gesetzgebung, insofern die Sächsische nicht milder ist, bestraft werden? Die Fassung würde dann dem Herrn Secretair überlassen werden können.

Staatsminister v. Könnert: Ich muß freilich bemerken, daß ein solches Unter-Amendement wohl gegen die früher angenommene Ordnung ist.

v. Carlowitz: Es ist nicht ein Unter-Amendement; es ist der Satz nur in zwei Theile getheilt; ein Unter-Amendement würde einen Theil des Amendements entkräften, das ist aber hier nicht der Fall. Es ist ein Amendement in zwei Theilen.

Der Präsident stellt nun die Frage in der von v. Carlowitz vorgeschlagenen Weise, und sie wird mit 17 gegen 16 Stimmen bejaht.

Dann erfolgt die Frage: soll ein Ausländer nach der ausländischen Gesetzgebung gerichtet werden, insofern die inländische nicht milder ist? Auch sie wird bejahend entschieden, und zwar mit 20 gegen 13 Stimmen.

Präsident: Nun würde ich die Frage auf die Artikel richten, wie sie Seite 172 im Separat-Votum ausgedrückt sind.

Staatsminister v. Könnert: Es würde die Fassung dieser Artikel nicht mehr passen.

Referent Prinz Johann: Sie würden nach der neuen Fassung zur Abstimmung zu bringen sein.